



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

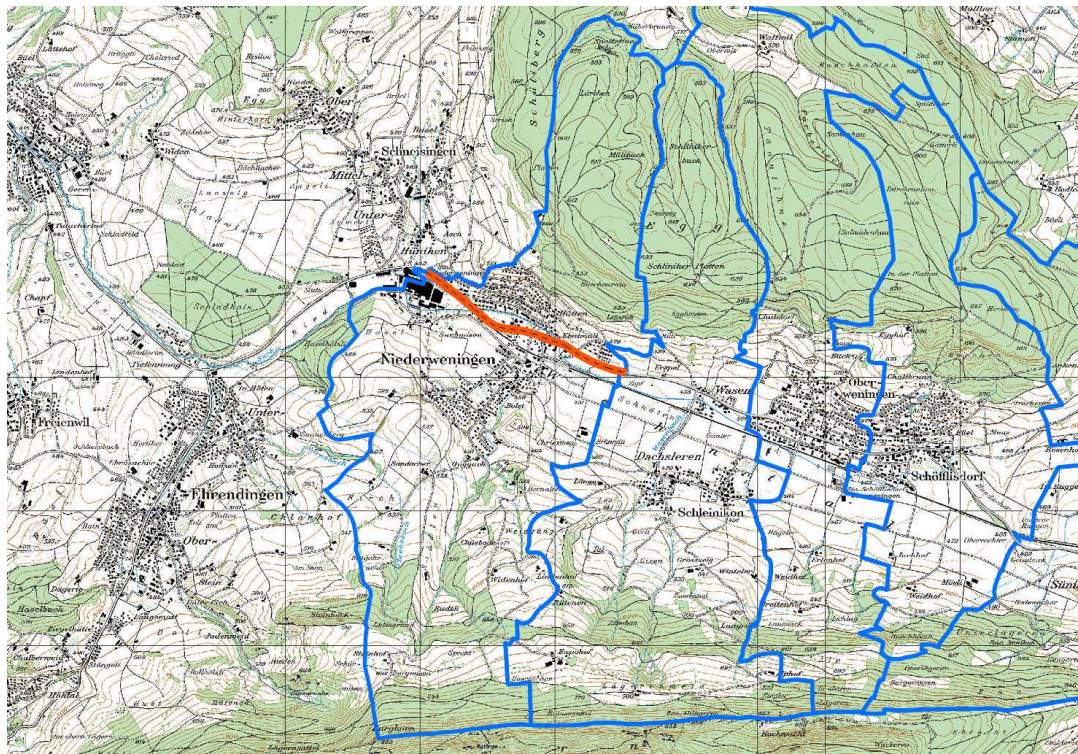
# Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **091 Niederweningen**

Sanierungsregion: **FUR-Furttal, Los FUR-3**

Strassen: **Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1  
Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**



AF-Consult Switzerland AG  
Täferstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz  
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

24. Februar 2015



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt Surbgass</b>	<b>6</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitte 4a und 4b sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum</b>	<b>9</b>
<b>4. Erleichterungsantrag Abschnitte 4c und 4d</b>	<b>12</b>



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Gemeinde Niederweningen werden bei einzelnen Objekten die IGW überschritten. Durch die herrschenden Platzverhältnisse sowie aufgrund der Erschliessungssituation ist keine Massnahme auf dem Ausbreitungsweg möglich. Für die Strassenabschnitte entlang der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 15. September 2010 wurden die Staatsstrassen von Niederweningen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 15. September 2010 abgehandelt.

Abb. 1: Planausschnitt Abschnitte 1, 2 und 3  
(Vorstudie vom 15. September 2010)

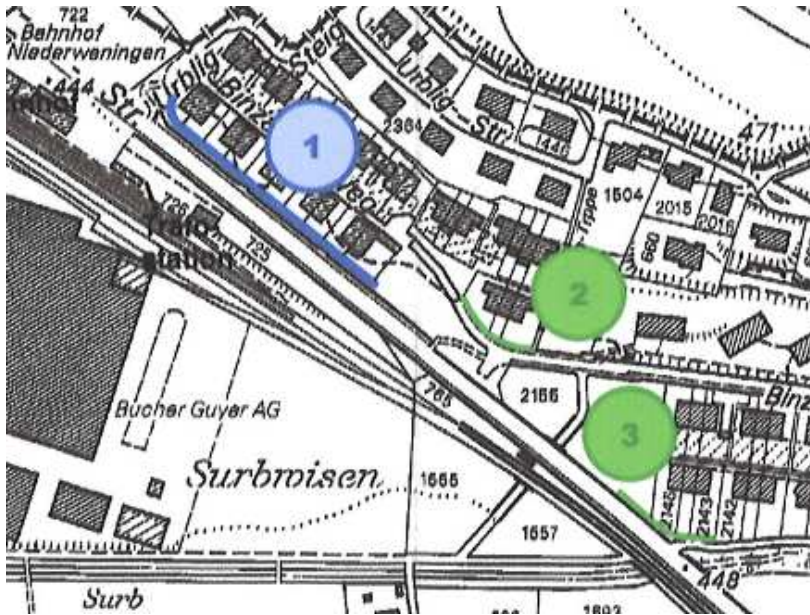


Abb. 2: Planausschnitt Abschnitt Surbgass, Abschnitte 4a, 4b und 4c sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum  
(Vorstudie vom 15. September 2010)

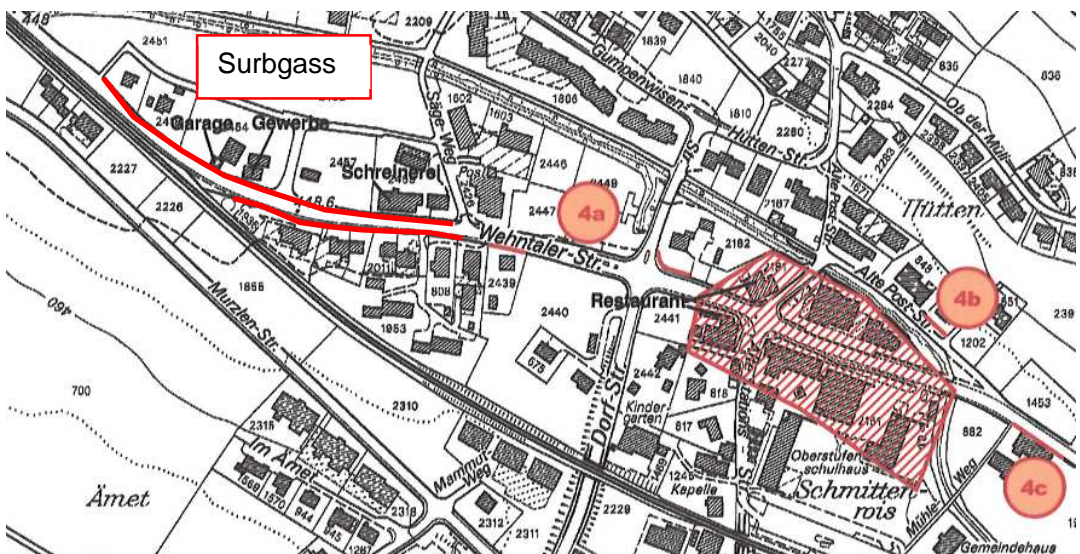
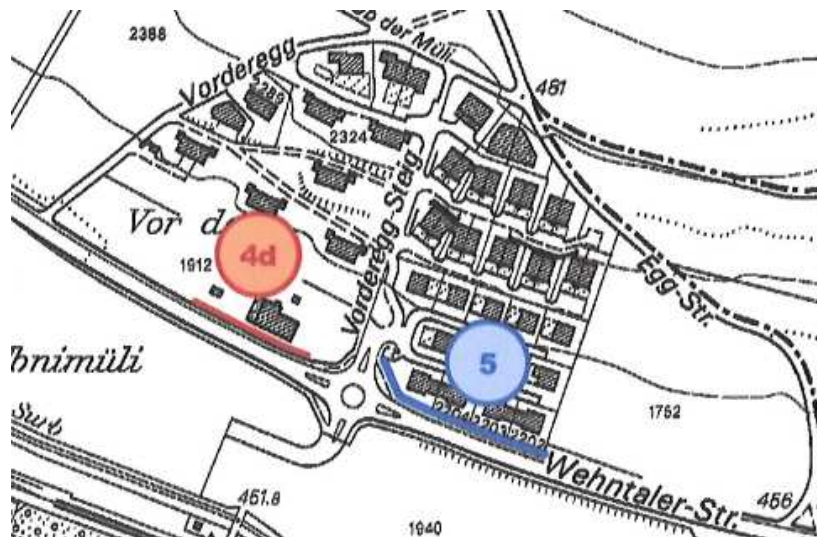


Abb. 3: Planausschnitt Abschnitte 4d und 5  
(Vorstudie vom 15. September 2010)



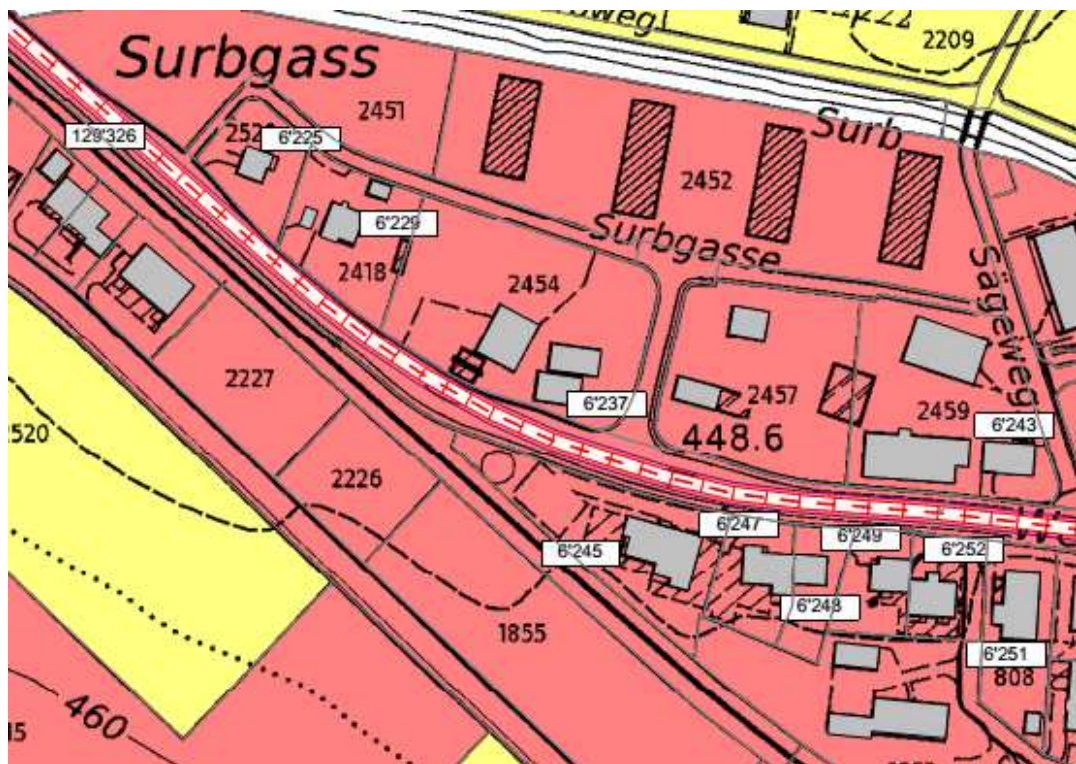
Für die Strassenabschnitte 1, 2, 3 und 5 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesen Abschnitten nur Liegenschaften betroffen sind, für welche die Baubewilligung nach dem 1.1.1985 erteilt wurde.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt Surbgass

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf einen in der Vorstudie vom 15.09.2010 nicht gekennzeichneten Abschnitt im Gebiet Surbgass. Im Lärmbelastungskataster (Sanierungshorizont 2029), der der Vorstudie zugrunde lag, waren die betroffenen Gebäude ohne IGW-Überschreitung ausgewiesen. Die Berechnungen für den Zeithorizont 2034 ergaben Überschreitungen im Nachtzeitraum, bei einem Gebäude auch am Tag.

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



#### Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA



## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'243	Sägeweg 1	W	III	65	57
6'251	Wehntalerstrasse 35	W	III	65	57
6'249	Wehntalerstrasse 43b	W	III	65	57
6'248	Wehntalerstrasse 45	W	III	65	57
6'247	Wehntalerstrasse 47	W	III	65	57
6'237	Wehntalerstrasse 50	W	III	66	58
6'229	Wehntalerstrasse 54	W	III	64	57
6'225	Wehntalerstrasse 56	W	III	65	58

### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

 AW -5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Sägeweg 1, Wehntalerstrasse 43b, 45, 47  
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Wohnungen, Zufahrt Tiefgarage und Parkplätze). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert.
- Erschliessung: Wehntalerstrasse 35  
Der Gewerbebetrieb (Bekleidung) im Erdgeschoss ist für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Vor dem Gebäude befinden sich Parkplätze. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Betriebs übermässig beeinträchtigt.
- Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 54, 56  
Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.



Das Gebäude Wehntalerstrasse 50 (FALS-ID 6'237) soll gemäss Auskunft des Eigentümers vom 10.10.2014 innerhalb der nächsten 3 Jahre abgerissen werden. Der Bau einer Lärmschutzwand wäre aus Platzgründen ohnehin nicht möglich.

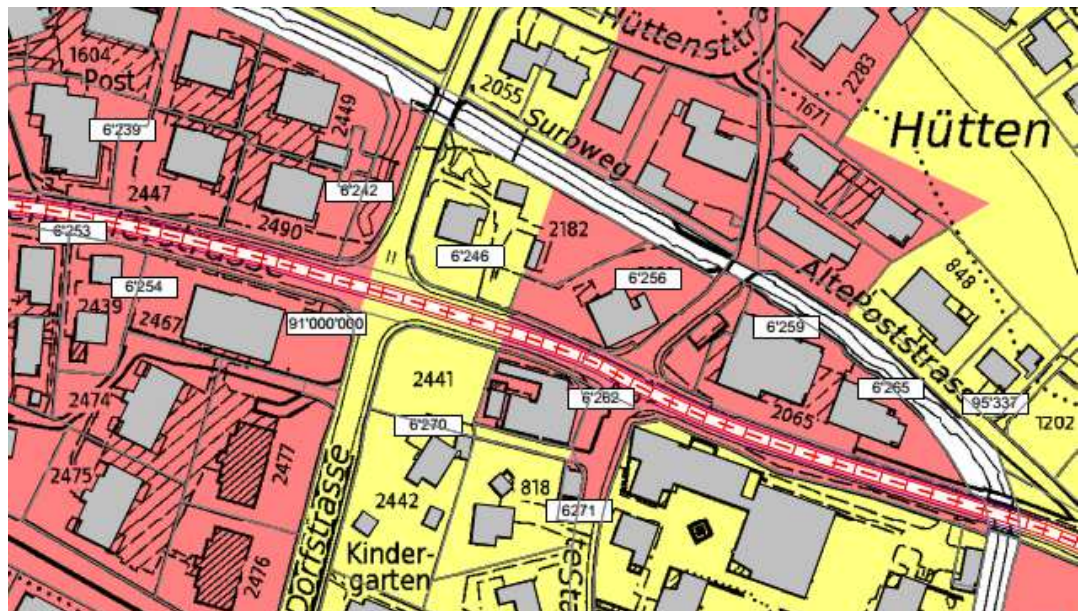
Für die Gebäude Murzlenstrasse 38a / 38b, Wehntalerstrasse 43a und 49 (FALS-ID 129'326, 6'252 und 6'245) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



### 3. Erleichterungsantrag Abschnitte 4a und 4b sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum

#### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15.09.2010 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



**Legende:**

12345	FALS-ID
Yellow	Empfindlichkeitsstufe ES II
Red	Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

#### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.



Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für die Strassenabschnitte entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'256	Alte Poststrasse 1	W	III	67	60
95'337	Alte Poststrasse 13	W	II	59	51
6'262	Alte Stationsstrasse 2	W	III	67	59
6'270	Alte Stationsstrasse 4	W	II	59	51
6'271	Alte Stationsstrasse 6	W	II	59	51
6'246	Gumpenwiesenstrasse 2	W	II	63	55
6'239	Sägweg 2	W	III	65	57
6'254	Wehntalerstrasse 31	W	III	66	58
6'253	Wehntalerstrasse 33	W	III	65	58


**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

 AW -5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Erschliessung: Sägeweg 2, Wehntalerstrasse 33**  
Die Gewerbebetriebe (Bank, Café, Metzgerei) im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Vor der Metzgerei befinden sich Parkplätze. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.
- **Verhältnismässigkeit: Gumpenwiesenstrasse 2, Alte Poststrasse 13, Wehntalerstrasse 31**  
Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Gebäude ist ungenügend.
- **Verkehrssicherheit: Gumpenwiesenstrasse 2, Alte Stationsstrasse 4**  
Eine Lärmschutzwand würde im Bereich des Einlenkers Dorfstrasse die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- **Verhältnismässigkeit: Alte Stationsstrasse 4**  
Es ist zu erwarten, dass die Belastung an der Liegenschaft Alte Stationsstrasse 4 bei einer allfälligen künftigen Überbauung der vorgelagerten Parzelle 2441 unter den IGW sinkt. Bauliche Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt wären daher unverhältnismässig.

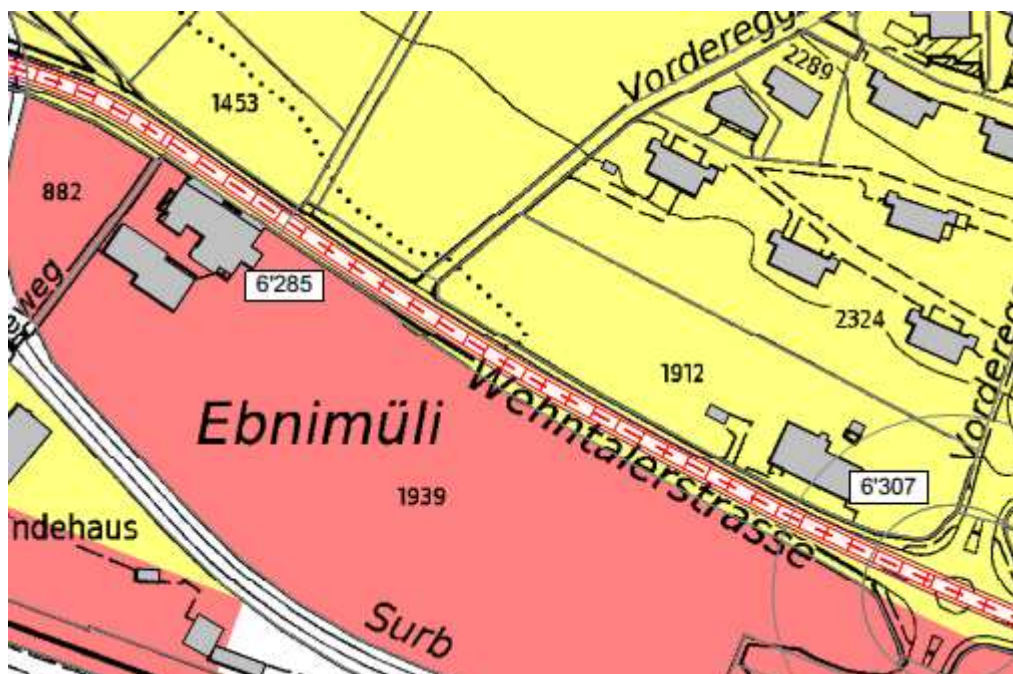


- Die übrigen Liegenschaften befinden sich in der Kernzone (Dorfzentrum):  
Alte Stationsstrasse 2 und 6 sowie Alte Poststrasse 1  
Hier sind aus Gründen des Ortsbildschutzes keine Lärmschutzwände erwünscht.
- Für die Gebäude Gumpenwisenstrasse 1a, Dorfstrasse 2 sowie Alte Poststrasse 2 und 4 (FALS-ID 6'242, 91'000'000, 6'259 und 6'265) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

## 4. Erleichterungsantrag Abschnitte 4c und 4d

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 15.09.2010 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



#### Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.



Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.


FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'307	Wehntalerstrasse 2	W	II	66	57
6'285	Wehntalerstrasse 9	W	III	67	58


**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

 IGW überschritten

 AW -5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 2  
Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 9  
Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.